

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

**Bestellung der Mitglieder für den Beirat
zur Gesamtanlagenschutzsatzung
hier: Neubestellung des Vertreters der
Bürgerschaft**

Beschlussvorlage Offenlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bauausschuss	17.10.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	08.11.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Bestellung des nachstehend aufgeführten Vertreters der Bürgerschaft in den Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung für die 2. Hälfte der laufenden Amtszeit beginnend mit sofortiger Wirkung bis zum 30.09.2008 im Wege der Offenlage.

*Herr
Fritz Hartmann
Untere Neckarstraße 66
69117 Heidelberg*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Auszug aus der Geschäftsordnung für den Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung:

Begründung:

Zum Schutz des Bereichs „Alt Heidelberg“ als Gesamtanlage gemäß § 19 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in der Sitzung am 27.11.1997 die Gesamtanlagenschutzsatzung beschlossen.

§ 6 dieser Satzung legt fest, dass zur Unterstützung der Durchführung der Gesamtanlagenschutzsatzung ein Beirat gebildet wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

In seiner Sitzung am 18.06.1998 hat der Gemeinderat die „Geschäftsordnung für den Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung“ beschlossen (s. Anlage, Auszug §§ 1 - 3). Hierin sind die Aufgaben, Anzahl der Beiräte, die Zusammensetzung, die Modalitäten der Berufung in den Beirat sowie die Dauer der Amtszeit geregelt.

Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats im Wege der Offenlage nach Vorbehandlung im Bauausschuss.

Entsprechend § 3 der Geschäftsordnung beträgt die Amtszeit der Mitglieder 5 Jahre, bei Wahrnehmung des alternierenden Vorschlagsrechts 2 Jahre und 6 Monate.

Der Vertreter der Bürgerschaft wird auf gemeinsamen oder alternierenden Vorschlag – in der nachstehenden Reihenfolge –

- a) des Vereins Bürger für Heidelberg e.V. und
 - b) des Vereins Alt-Heidelberg e.V.
- in den Beirat berufen.

Gemäß der Geschäftsordnung für den Beirat machen die beiden Vereine von ihrem alternierenden Vorschlagsrecht Gebrauch. Bisherige Vertreter waren:

Herr Dr. Hermann Lehmann (01.10.1998 – 31.03.2001) für a)
Herr Dr. Joachim Göricke (01.04.2001 – 31.03.2002) für b)
Herr Dr. Klaus Gräf (01.04.2002 – 30.09.2003) für b)
Herr Dr. Hermann Lehmann (seit 01.10.2003) für a).

Der Verein Alt-Heidelberg e.V. hat um die Benennung des folgenden Vertreters als Beiratsmitglied gebeten:

Herrn Fritz Hartmann.

Die für eine Berufung gemäß § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung geforderte fachliche und persönliche Qualifikation ist bei dem vorgeschlagenen Vertreter der Bürgerschaft gegeben.

Auf die Vorlagen zur Erstbestellung der Beiräte (DS 412/1998; DS 47/2000; DS 567/2000) und erneuten Bestellung ab 01.10.2003 (DS 229/2003) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Unter Übernahme des Vorschlags des Vereins Alt-Heidelberg e.V. bitten wir, die genannte Person in den Beirat zu berufen.

gez.

Prof. Dr. von der Malsburg